



## Infoblatt

### Prozess Mitbetreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten

Der Studienrechtliche Teil der Satzung sieht nunmehr die Möglichkeit der Mitbetreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten vor.

Um den Beantragungsprozess optimal zu dokumentieren, wurde ein Formular konzipiert **(SL/A1)I**, das ausschließlich der internen Verwendung dient – siehe Beilage. Das Formular wird ab Ende April 2015 unter dem Begriff „Mitbetreuung“ im Intranet zum Download zur Verfügung stehen.

#### Dazu folgende Informationen und Prozessschritte:

- die Mitbetreuung kann zu jedem Zeitpunkt bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit von der Betreuerin / vom Betreuer beantragt werden
- pro Betreuerin / Betreuer ist theoretisch eine Mitbetreuerin / ein Mitbetreuer möglich
- die Betreuerin / der Betreuer informiert vor Antragstellung die / den Studierenden von dem Vorhaben
- die Zustimmung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters ist erforderlich
- das Formular wird über das zuständige StudienServiceCenter an das Dekanat weitergeleitet (per Mail)
- die Genehmigung / bzw. Untersagung der Genehmigung erfolgt durch das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät / des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre. Aktuell ist nicht vorgesehen, dass das für Lehre zuständige Mitglied der Fakultäts- bzw. Zentrumsleitung die Genehmigung der Mitbetreuung delegieren kann.
- das Dekanat übermittelt das unterschriebene Formular wieder an das StudienServiceCenter (per Mail)
- die Studienprogrammleitung wird von der Mitbetreuung informiert
- die Studierenden werden via StudienServiceCenter per Mail informiert, Betreuerin / Betreuer und Mitbetreuerin / Mitbetreuer sowie die Studienprogrammleitung werden idealerweise in CC gesetzt werden
- das StudienServiceCenter legt die genehmigte Mitbetreuung zur Themen- und Betreuermeldung in den Studierendenakt und setzt im i3V die Rolle „MitbetreuerIn“ in der Anwendung Studienarbeiten (seit 1. April 2015 möglich)
- das Formular dient ausschließlich der internen Verwendung und soll aus Datenschutzgründen nicht an Studierende ausgehändigt werden (auch nicht in Kopie)
- die/der Studierende kann die Mitbetreuung nicht ablehnen; sie/er kann die Betreuerin / den Betreuer wechseln
- die Mitbetreuung wird am Titelblatt der wissenschaftlichen Arbeit unter dem Namen der BetreuerIn / des Betreuers angeführt → **„mitbetreut von: <akadem. Grade Name>“**

Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre hat insbesondere die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen zu prüfen:

Bei **Dissertationen** ist die Mitbetreuung nur durch folgende Personen zulässig:

- **Assoziierte/r UniversitätsprofessorIn (KV)**

- **AssistenzprofessorIn (KV)**
- **Angehörige/r des wiss. Personals mit Doktorat**, der oder die Drittmittel für die Anstellung des Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben hat (FWF-, EU-ProjektleiterInnen).

Bei Master- und Diplomarbeiten ist die Mitbetreuung durch **Angehörige/n des wiss. Personals mit Doktorat** zulässig, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen:

- **Zustimmung** der/die MitarbeiterIn zur Mitbetreuung
- Thema steht in Einklang mit dem **wissenschaftlichen Schwerpunkt des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin**
- die **übrigen Aufgaben des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin in Forschung und Lehre** werden durch die Mitbetreuung **nicht beeinträchtigt**

Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

#### Auszug Satzung, Studienrechtlicher Teil, § 15 Abs. (11) „Dissertationen“

(11) Wenn das Thema einer Dissertation und die Betreuung genehmigt oder nicht untersagt wurde, so kann die Betreuerin oder der Betreuer dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 dieses Satzungsteils stehen (Assoziierter Universitätsprofessor oder assoziierte Universitätsprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen) oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Qualifikation gemäß § 15 Abs. 3 vorbereitet (Assistenzprofessor oder Assistenzprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen). Weiters kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Doktorat herangezogen werden, der oder die Drittmittel für die Anstellung des Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben hat (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Europäische Kommission). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

#### Auszug Satzung, Studienrechtlicher Teil, § 14 Abs. (4) „Diplom- und Masterarbeiten“

(4) Wenn das Thema einer Master- oder Diplomarbeit und die Betreuung gemäß Abs. 2 genehmigt oder nicht untersagt wurden, so kann der Betreuer oder die Betreuerin dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Die Genehmigung der Mitbetreuung durch das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre ist zulässig, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Mitbetreuung zustimmt, das Thema der Master- oder Diplomarbeit mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Einklang steht und die übrigen Aufgaben des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Master- oder Diplomarbeit. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.